

## VERORDNUNG

### ZULASSUNGSVERFAHREN

#### **zur Aufnahme in das Bachelorstudium „Agrarbildung und Beratung“ für MeisterInnen und AbsolventInnen Höherer Land- und forstwirtschaftlicher Schulen mit einer mindestens 3-jährigen Berufspraxis**

Für die Aufnahme in das Bachelorstudium „Agrarbildung und Beratung“ wird gem. § 50 Abs. 2. Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F., für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle oben angeführte Antragstellerinnen bzw. Antragsteller zugelassen werden können, vom Rektorat der Hochschule folgende, für alle in gleicher Weise geltenden Zulassungskriterien, verordnet (Zi. 1/2026):

Die Reihung erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Erstgereiht werden Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Eignungsvoraussetzungen gem. § 3 der Hochschul-Zulassungsverordnung (BGBl. II Nr. 112/2007 i.d.g.F.) erfüllen und in facheinschlägigen Berufsfeldern tätig sind. Nachgereiht werden Antragstellerinnen und Antragsteller, welche die Eignungsvoraussetzungen gem. § 3 der Hochschul-Zulassungsverordnung erfüllen, wobei die Reihung nach dem gewichteten Mittel aus dem Notendurchschnitt im Reifeprüfungszeugnis oder Meisterprüfungszeugnis, der zurückgelegten einschlägigen Berufspraxis sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erfolgt.
2. Nach der in Zi. 1 angeführten Regelung erfolgt die Reihung jener Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, welche die Voraussetzungen gemäß Hochschul-Zulassungsverordnung vorerst nicht erfüllen. Die Reihung dieser Antragstellerinnen und Antragsteller erfolgt nach dem gewichteten Mittel aus dem Notendurchschnitt im Reifeprüfungszeugnis und dem Abschlusszeugnis sowie dem Ergebnis des Aufnahmeverfahrens. Sollte keine Reifeprüfung oder Meisterprüfung abgelegt worden sein, wird das Abschlusszeugnis der höchsten abgeschlossenen Schulstufe in Verbindung mit dem Aufnahmeverfahren herangezogen.
3. Für den ersten Termin des Aufnahmeverfahrens (Juni des laufenden Jahres) wird ein Kontingent von 50 Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber zur Verfügung gestellt.

Sollten zu diesem Zeitpunkt mehr als 50 geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer vorliegen, werden diese auf eine Warteliste gesetzt und gemeinsam mit den Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber des zweiten Termins (September des



laufenden Jahres) gereiht. Nach dem zweiten Aufnahmeverfahrens erfolgt die Gesamtreihung aller Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber.

Die Reihung erfolgt jeweils gemäß Absatz 1 und 2.

4. Die Verordnung tritt mit dem Tag Ihrer Kundmachung in Kraft.

Dr. Thomas Haase  
Rektor

Dipl.-Ing.in Elisabeth Hainfellner  
Vizerektorin

Dipl.-Ing.in Roswitha Wolf  
Vizerektorin

25.3.2026